

**PRÜFUNGSORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES LIZENTIATS
IM FACH KATHOLISCHE THEOLOGIE**

der

Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

–Theologische Fakultät –

Staatlich anerkannte
wissenschaftliche Hochschule
in freier Trägerschaft

vom

01.02.1994

<i>Lizentiatsordnung</i>	3	
Präambel	4	
§ 1	Zweck des Lizentiats	5
§ 2	Bewerbung	5
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 4	Zulassung	7
§ 5	Die Prüfungskommission	7
§ 6	Die Lizentiatsprüfung	8
§ 7	Die Lizentiatsarbeit	8
§ 8	Wiederholung der Lizentiatsarbeit	9
§ 9	Das Abschlusskolloquium	10
§ 10	Die Wiederholung des Abschlusskolloquiums	11
§ 11	Benotung	11
§ 12	Lizentiatsurkunde	12
§ 13	Rücktritt, Täuschung und Widerruf	12
§ 14	Informationsrecht des Bewerbers	13
§ 15	Rechtsmittel	13
§ 16	Verfahrensregelung	14
§ 17	Gebühren	14
§ 18	Inkrafttreten	14
Anhang:	Studienprogramm 'Theologie des Apostolates'	16
	Stoffverteilungsplan	23

<i>Promotionsordnung</i>	25
Präambel	26
§ 1 Zweck der Promotion	27
§ 2 Bewerbung	27
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	28
§ 4 Dissertation	29
§ 5 Benotung der Dissertation	30
§ 6 Mündliche Prüfung	31
§ 7 Bildung der Gesamtnote	32
§ 8 Wiederholung der mündlichen Prüfung	33
§ 9 Rücktritt, Täuschung und Widerruf	33
§ 10 Vervielfältigung der Dissertation	34
§ 11 Vollzug der Promotion	35
§ 12 Informationsrecht des Bewerbers	35
§ 13 Rechtsmittel	36
§ 14 Verfahrensregelung	36
§ 15 Ehrenpromotion	37
§ 16 Gebühren	37
§ 17 Inkrafttreten	37

PRÄAMBEL

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) wurde durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) vom 07.10.1993 (N. 407/93/19) gemäß der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" vom 15. April 1979 Art. 5 und 6 und den dazugehörigen "Verordnungen" vom 29. April 1979 Art. 46 als Theologische Fakultät anerkannt. Aufgrund dieser kirchenrechtlichen Stellung ist die Hochschule ermächtigt, auch die kanonischen Grade des Lizentiats und des Doktorats im Fach Katholische Theologie zu verleihen.

Der Geschäftsführende Hochschulrat hat am 31.03.1993 die folgende Prüfungsordnung erlassen. Der Moderator Generalis und Vizekanzler hat sie gemäß § 9 (3) der Grundordnung am 31.03.1993 genehmigt. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) hat diese Ordnung am 07.10.1993 vorläufig anerkannt und gutgeheißen (N. 407/93/20). Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz hat sie gemäß § 116 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (HochSchG) in der Fassung vom 09. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, mit Schreiben vom 17.01.1994 - Az.: 15323 Tgb.Nr. 1742/93 genehmigt.

§1

Zweck des Lizentiats

- (1) Die Hochschule verleiht den akademischen Grad eines Lizentiats im Fach Katholische Theologie (Lic. theol.) aufgrund einer Lizentiatsarbeit und eines Abschlusskolloquiums als mündlicher Prüfung.
- (2) Mit der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Prüfung soll der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Katholische Theologie und vertiefter Kenntnisse in der Theologie des Apostolates erbracht werden.
- (3) Die Verleihung setzt ein Aufbaustudium von zwei bis vier Semestern im Fach Katholische Theologie in der Spezialisierung "Theologie des Apostolates" voraus.

§ 2

Bewerbung

- (1) Bewerber um das Lizentiat richten an den Rektor ein schriftliches Gesuch um Zulassung.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 - 1 . Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Katholischer Theologie;
 2. das Zeugnis über die bestandene theologische Abschlussprüfung;
 3. die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Obern bei Klerikern, die Empfehlung eines Geistlichen bei Laien;
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer anderen kirchlichen oder staatlichen Lizentiatsprüfung unterzogen hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Bewerber setzt voraus:
 1. eine Abschlussprüfung im Fach Katholische Theologie (Diplom oder Bakkalaureat) mit der Note "befriedigend" (ab 3,0) und besser an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenes gleichwertiges Studium im Fach Katholische Theologie. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission; dabei kann sie ergänzende Leistungsnachweise, die an der Hochschule zu erbringen sind, festlegen;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;
 3. Kenntnisse alter und moderner Sprachen, die für die Bearbeitung des Themas erforderlich sind.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ferner der erfolgreiche Abschluss eines Aufbaustudiums in der Regel von vier Semestern mit jeweils vierzehn Wochenstunden in der Fachrichtung "Theologie des Apostolates" an der Hochschule Vallendar. Der Erfolg des weiterführenden Studiums ist durch sechs Leistungsnachweise zu belegen, von denen wenigstens drei in Seminaren zu erwerben sind. Der Umfang einer Prüfung, für die ein solcher Leistungsnachweis ausgestellt wird, entspricht normalerweise dem Stoff einer wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung. Im übrigen gelten für den Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung §§ 8 und 9.
- (3) Die apostolatstheologische Spezialisierung hat zum Ziel, in Fortführung des allgemeinen Studienganges im Fach Katholische Theologie eine umfassende Auseinandersetzung mit den Fragen der apostolischen Sendung der Kirche zu fördern. Dies betrifft vor allem die Schwerpunkte: Grundlage und Ziel, geschichtliche Verwirklichung, gegenwärtige Probleme und Entwicklungen der Theologie des Apostolates. Die tiefere Einsicht in die apostolische Dimension der Theologie, die Beschäftigung mit den Fragen der Evangelisierung in einer säkularisierten Zeit und pluralistischen Gesellschaft sollen dazu befähigen, zeitgemäße Ansätze apostolischen Wirkens zu erkennen. Die Inhalte regelt das Studienprogramm "Theologie des Apostolates" (vgl. Anhang).

§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium erteilt der Rektor.
- (2) Vor der Zulassung ist die Zustimmung der Professorenkonferenz einzuholen.

§ 5

Die Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird von der Professorenkonferenz bestellt; sie besteht aus dem Rektor, dem Moderator (§ 7 Abs. 2) und drei weiteren Professoren als Prüfern. Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Ordnung keine spezielle Zuständigkeitsregelung getroffen wird.
- (2) Den Vorsitz führt der Rektor, im Verhinderungsfalle der Prorektor oder ein anderer von ihm bestimmter Professor.

§ 6

Die Lizentiatsprüfung

Die Lizentiatsprüfung besteht aus:

1. der Lizentiatsarbeit;
2. dem Abschlusskolloquium.

§ 7

Die Lizentiatsarbeit

- (7) Für die Erlangung des Lizentiats ist eine wissenschaftliche Arbeit in der Regel aus dem Bereich der Theologie des Apostolates vorzulegen, die in ihren Ergebnissen die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftlich selbständig arbeiten zu können, und die von einem sachgerechten Urteil zeugt.

- (2) Das Thema der Arbeit muss mit dem Moderator abgesprochen werden. Als Moderator wird von der Professorenkonferenz aus dem Lehrkörper der Hochschule ein Professor, Honorarprofessor, Gastprofessor oder ein Dozent beauftragt.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zumachen. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Moderator die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Monate verlängern.
- (4) Die Arbeit muss wenigstens 50 Seiten umfassen und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein.
- (5) Die fertiggestellte Arbeit reicht der Bewerber fristgerecht in vier gebundenen Exemplaren beim Rektor der Hochschule ein und versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (6) Der Moderator fertigt ein Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten erstellt der Korreferent, der ebenfalls von der Professorenkonferenz ernannt wird. Der Korreferent braucht nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein, muss aber dieselben Voraussetzungen erfüllen wie der Erstgutachter. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.
- (7) Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter, wobei die Note des Moderators doppelt gezählt wird.
- (8) Entspricht die eingereichte Arbeit nicht voll den in Abs. 1 genannten Bedingungen, wird sie auf Vorschlag des Moderators dem Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (9) Wird die eingereichte Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird sie abgelehnt.

§ 8

Wiederholung der Lizentiatsarbeit

- (1) Ist die Lizentiatsarbeit abgelehnt, erhält der Kandidat auf Antrag ein Thema für eine zweite Lizentiatsarbeit, der Antrag ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung der Lizentiatsarbeit vorzulegen. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Ablehnung der zweiten Lizentiatsarbeit wird das Lizentiatsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission (§ 5).

§ 9

Das Abschlusskolloquium

- (1) Ist die Lizentiatsarbeit angenommen, lädt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Abschlusskolloquium ein. Dieses findet als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission statt.
- (2) Der Kandidat bestätigt den Erhalt des mitgeteilten Prüfungstermins und gibt ggf. eine Erklärung darüber ab, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (3) Der Bewerber wird von drei Professoren geprüft. Einer von ihnen ist der Moderator der Lizentiatsarbeit, die beiden anderen ernennt der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus zwei Teilen:
 1. In den ersten 20 Minuten prüft der Moderator der Lizentiatsarbeit über die mit der Arbeit verbundene Thematik. Die entsprechenden Themen werden vom Moderator ausgewählt und dem Bewerber mindestens drei Monate vorher mitgeteilt. Sie sind vom Rektor zu approbieren.

2. Im zweiten Teil der Prüfung sollen die allgemeinen theologischen Kenntnisse des Bewerbers im Bereich der "Theologie des Apostolates" geprüft werden. Dieser Teil der Prüfung umfasst 40 Minuten. Der Rektor stellt in Absprache mit den Prüfern einen Themenkatalog auf. Dieser ist mindestens drei Monate vorher dem Bewerber auszuhändigen.
-
- (5) Die Note des Abschlusskolloquiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer. Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,0 ist das Abschlusskolloquium nicht bestanden.

§ 10

Die Wiederholung des Abschlusskolloquiums

- (1) Das Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Bewerbers kann die Professorenkonferenz in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfungen gilt § 9 Abs. 2 - 4. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung nicht überschreiten.

§ 11

Benotung

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Lizentiatsnote gelten folgende Werte: 1 - 1,5 sehr gut; 1,6 - 2,5 gut; 2,6 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend; 4,1 - 5 nicht ausreichend.
- (2) Die Lizentiatsnote setzt sich zusammen aus den Noten der Lizentiatsarbeit, des Abschlusskolloquiums und aus dem Mittel aller Noten der Leistungsnachweise im Aufbaustudium.
- (3) Bei der Note wird die Lizentiatsarbeit mit 40%, das Abschlusskolloquium mit 30% und das Mittel aus den Leistungsnachweisen des Aufbaustudiums mit 30% bewertet.

§ 12

Lizentiatsurkunde

- (1) Nach Bestehen der Prüfungsleistungen gemäß § 6 wird dem Bewerber die Lizentiatsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Lizentiatsurkunde wird vom Moderator Generalis und Vizekanzler, dem Rektor und dem Studiensekretär unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 13

Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für das Abschlusskolloquium ohne Angabe von Gründen vom Lizentiatsverfahren zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für das Abschlusskolloquium ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint der Bewerber nicht zum angegebenen Prüfungstermin, gilt das Abschlusskolloquium als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Prüfungskommission kann eine Prüfungsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiatsverfahren irrtümlich angenommen worden sind.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. §§ 8 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Die Hochschule kann die Verleihung des Lizentiats widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der akademische Grad durch Täuschung erworben wurde.
- (7) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 - 6 ist der Bewerber zu hören.

- (8) Ist die Verleihung des Lizentiats widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Grades zurückzugeben.

§ 14

Informationsrecht des Bewerbers

- (1) Der Bewerber wird über Teilergebnisse des Lizentiatsverfahrens vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Lizentiatsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.
- (3) Die Lizentiatsarbeit, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfung verbleiben in jedem Falle bei den Prüfungsakten.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Lizentiatsverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 13 kann der Betroffene innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Hochschule Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Professorenkonferenz. Ist der Moderator nicht zugleich Mitglied der Professorenkonferenz, ist er am Einspruchsverfahren mit Stimmrecht zu beteiligen.

§ 16

Verfahrensregelung

- (1) Über das Abschlusskolloquium, die Beratung der Professorenkonferenz und der Prüfungskommission sowie die Beratung der Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (2) Die Mitglieder der Gremien des Lizentiatsverfahrens sind durch schriftliche Einladungen, die acht Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.
- (3) Für die Beschlussfassung der Gremien gilt § 34 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 1-lochSchG.

§ 17

Gebühren

Die Höhe der Gebühr für das Lizentiat wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Lizentiatsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler, nach der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) und nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Für Bewerber um das Lizentiat, die innerhalb eines Jahres nach der Approbation dieser Ordnung durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesen, d.h. bis zum 07.10.1994 abschließen, gelten auf Antrag die Prüfungsanforderungen der bisherigen Lizentiatsordnung vom 17. Juni 1991.

Vallendar, den 01.02.1994

Rektor der

Phil.-Theol. Hochschule Vallendar

Prof. Dr. Franz Courth, SAC

Anhang

1. Studienprogramm "Theologie des Apostolates"

Präambel Die Mitverantwortung für die Kirche in der Welt von heute und die Ziele der von Vinzenz Pallotti (1795-1850) gegründeten "Gesellschaft vom Katholischen Apostolat" stellen die Theologische Hochschule der Pallottiner in Vallendar vor die Aufgabe, sich in besonderer Weise der Theologie des Apostolates zu widmen. Sie will dazu beitragen, dass die allen Christen zukommende Berufung zum Apostolat in ihrer Vielseitigkeit erkannt und wissenschaftlich reflektiert wird, um so die Teilhabe aller am Apostolat nachhaltig zu fördern.

Das Apostolat der Christen verwirklicht sich in Kirche und Welt, wobei die christliche Verantwortung für die Welt heute besonderes Gewicht hat. Diese Sicht des Apostolates bestimmt Ziel und Aufbau des Studiengangs "Theologie des Apostolates".

Richtungsweisend für den Studiengang sind die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, insbesondere "Lumen gentium", "Gaudium et Spes" und "Apostolicam actuositatem" sowie die Exhortatio Apostolica von Papst Paul VI. "Evangelii nuntiandi".

1 **Das Wesen des Apostolates der Kirche in Sammlung (communio) und Sendung (missio)**

a. Biblische Grundlegung

Sammlung **und** Sendung in Israel
im Wirken Jesu
in der Urkirche

1.2 Systematische Grundlegung und Entfaltung Dimensionen der Sammlung und Sendung:

martyria
leiturgia
diakonia

1.3 Das Verhältnis von Sammlung und Sendung

1.3.1 innerkirchlich: Zwei verschiedene, aber nicht

getrennte Schwerpunkte kirchlichen Heilswirkens. Die Bemühungen um die Einheit der Christen.

1.3.2 in Beziehung zur Welt: Der religiöse Auftrag der Kirche und ihre Weltverantwortung.

1.4 Einheit der Sendung in der Verschiedenheit der Gaben und Dienste

1.4.1 Die Gleichheit aller Glieder der Kirche in der allen gemeinsamen Berufung, Würde und Sendung. Ihre Grundlegung in Taufe, Firmung, Eucharistie

1.4.2 Die Mitwirkung aller Christen, an Sammlung und Sendung

1.4.3 Die Verschiedenheit der Gaben und Dienste:

Die Beteiligung aller Christen an Sammlung und Sendung der Kirche

Die Aufgaben der Dienstämter für die Sammlung und Sendung der Kirche

1.5 Zusammenfassende Bestimmung des Apostolates

2. **Das dialogische Verhältnis von Kirche und Welt**

2.0 Der Dialog - Wesen und Regeln

2.1 Kirche und Weltverantwortung

2.1.0 Die vielfältige Bedeutung des Begriffs "Welt"

2.1.1 Eigenwert und relative Eigengesetzlichkeit der irdischen Sach- und Lebensbereiche

2.1.2 Kirchliches Lehramt und christliche Gewissensfreiheit in der Regelung der zeitlichen Dinge

2.1.3 Modelle der christlichen Weltverantwortung in Geschichte und Gegenwart

2.1.4 Die mögliche Pluralität von Optionen christlichen Weltengagements, z.B. in politischen Fragen

2.1.5 Der Christ im Spannungsfeld zwischen innerweltlichzeitlichen Aufgaben und seinem jenseitig-endgültigen Ziel. Das Verhältnis des Schöpfungs- und Kulturauftrags des Menschen zu seiner weltjenseitigen Bestimmung.

2.1.6 Spannung zwischen Dialog und Martyria. Weltnähe und Weltdistanz

2.2. Gesellschaftliches Umfeld der Kirche

2.2.1 Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute (GS 1)

2.2.2 Zeitgeschichtliche und soziokulturelle Bedingungen für das Leben und Wirken der Kirche

2.2.3 Herausforderungen durch gesellschaftliche und weltweite Nöte

2.2.4 Weltanschauungen und Religionen

2.3 Kultur - Evangelisation - Inkulturation

2.3.1 Wesen der Kultur und Vielfalt ihrer Bereiche

2.3.2 Begriff, Formen und Methoden der Evangelisation

2.3.3 Die Inkulturation des Evangeliums in der Vielfalt der Kulturen. Notwendigkeit und Grenzen

2.4 Der dialogische Charakter des Apostolates

3. Träger des Apostolates und ihre Wirkbereiche

3.0 Berufung und Beteiligung aller Christen an der kirchlichen Sendung (missio)

3.1 Geschichtlicher Überblick

- 3.2 Das Apostolat der Laien
 - 3.2.1 Christliche Durchdringung der weltlichen Lebens- und Wirkbereiche
 - z.B. Ehe und Familie
 - Erziehungs-, Bildungsbereich
 - Wirtschaft, Technik, Politik
 - Sozial-karitative Dienste, Beratung, Psychotherapie Informations-, Kommunikationswesen
 - Kunst und Wissenschaft
 - 3.2.2 Aufgaben in Kirche und Gemeinde
 - 3.2.2.1 Dienste aufgrund von Taufe und Firmung
 - z.B. Gemeindekatechese
 - Krankenbesuchsdienst
 - Ministrantendienst
 - 3.2.2.2 Dienste aufgrund einer besonderen Sendung (missio canonica)
 - z.B. Religionsunterricht
 - Leitung von Gemeindegottesdiensten ohne Priester Hauptamtliche pastorale Dienste
- 3.3 Das Apostolat kirchlicher Gemeinschaften und Bewegungen
- 3.4 Das Apostolat der ordinierten Dienstämter
 - 3.4.1 Begründung und Entfaltung der Theologie des kirchlichen Amtes
 - 3.4.1.1 Biblischer Befund
 - 3.4.1.2 Geschichtliche Entwicklung
 - 3.4.1.3 Systematische Entfaltung
 - 3.4.2 Verhältnis der ordinierten Dienstämter zum Apostolat der Laien

3.4.3 Kollegialität und synodale Strukturen

3.5 Formen apostolischer Spiritualität

4 Idee und Werk Vinzenz Pallottis

4.1 Pallotti und seine Zeit

4.1.1 Geistesgeschichtlicher, gesellschaftlicher und politischer Umbruch

4.1.2 Missionarische und soziale Aufbrüche

4.2 Pallottis Idee vom Katholischen Apostolat

4.2.1 Begründung aus Schrift, Tradition sowie aus der Vernunft und den Herausforderungen der Zeit

i. Dimensionen des pallottischen Apostolatsverständnisses

Ausbreitung des Wortes

Verborgenes Apostolat

Apostolat der Liebe

4.2.3 Vorstellungen und Versuche der Verwirklichung

4.3 Wirkungsgeschichte

4.3.1 Ringen um Form und Gestalt

4.3.2 Entfaltung in den pallottinischen Gemeinschaften

4.3.3 Entfaltung im Dialog mit anderen apostolischen Initiativen in der Weltkirche

4.3.4 Auswirkungen auf das Zweite Vatikanische Konzil

4.4 Spiritualität Pallottis und seines Werkes

4.4.1 Dreifaltigkeitsmystik

4.4.2 Infinitismus

- 4.4.3 Nachfolge des leidenden Herrn
- 4.4.4 Marianische Frömmigkeit
- 4.4.5 Apostolat aus der Erkenntnis der unendlichen Liebe Gottes
- 4.4.6 Apostolat aus dem Gebot der Liebe

11. Stoffverteilungsplan

1. Semester: Idee und Werk Vinzenz Pallottis

- *Pflichtvorlesung*: Geschichte und Gestalt der Vereinigung des Katholischen Apostolates Vinzenz Pallottis 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem jeweiligen Angebot von vier Semestern mit 8 SWS
- Doktorandenkolloquium 4 SWS

2. Semester: Das Wesen des Apostolates der Kirche in Sammlung und Sendung

- *Pflichtvorlesung*: Wesen und Formen des Apostolates 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot von vier Semestern mit 8 SWS
- Doktorandenkolloquium 4 SWS

3. Semester: Träger des Apostolates und ihre Wirkbereiche

Wahlpflichtveranstaltungen aus dem jeweiligen Angebot von vier Semestern 10 SWS

Doktorandenkolloquium 4 SWS

4. Semester: Das dialogische Verhältnis von Kirche und Welt

Wahlpflichtveranstaltungen aus dem jeweiligen Angebot von vier Semestern 10 SWS

· Doktorandenkolloquium 4 SWS

Innerhalb dieses Rahmens soll der Kandidat im Einvernehmen mit seinem Moderator (vgl. § 7) die Auswahl der Lehrveranstaltungen planen und durchführen. Dabei kann er einen themenübergreifenden Schwerpunkt bilden.

